



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 3 / 2019

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Pflegestützpunkte

Zum Stand der Verhandlungen des Bayerischen
Rahmenvertrags

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Pflegeberufereform

Neue berufliche Ausbildung startet 2020

Soziales

Pflegestützpunkte	3
Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BIBay)	4
Angehörigen-Entlastungsgesetz	5

Gesundheit

Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik	7
Pflegeberufereform	10

Finanzen

Spitzengespräch zum Finanzausgleich	12
---	----

Personal

Kommunales Stellenportal im Netz	13
--	----

Digitalisierung

Digitalisierung der Verwaltungsleistungen.	14
---	----

Kultur

Wohnen im ländlichen Raum. Wohnen für alle.	15
--	----

Bayerischer Bezirketag

BÜWA als Brücke auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	16
Bezirketag greift Hartheim-Erklärung auf	17

Bildungswerk Irsee

Forschungs- und Fortbildungskongress der Fachkliniken der bayerischen Bezirke	19
Weiterbildung für Pflege im Maßregelvollzug etabliert.	19
Studenttag für Seelsorgerinnen und Seelsorger.	20

Impressum

Herausgeber:
Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanie Krüger,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Redaktion:
Michaela Spiller
Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:
18. Dezember 2019

Pflegestützpunkte

Zum Stand der Verhandlungen des Bayerischen Rahmenvertrags

Die Verhandlungen der Kommunalen Spitzenverbände mit den Kranken- und Pflegekassenverbänden in Bayern über einen neuen Rahmenvertrag für die Pflegestützpunkte dauern an. Die ursprüngliche Forderung der Kranken- und Pflegekassen, ausschließlich das sogenannte Angestelltenmodell in dem Rahmenvertrag zu vereinbaren, wurde vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirktags abgelehnt. Nach diesem Modell wird das Personal im Pflegestützpunkt ausschließlich von der kommunalen Seite gestellt, und die Kassen beteiligen sich zu zwei Dritteln an den Gesamtkosten (Sach- und Personalkosten). Aktuell belaufen sich die Kosten bis zu circa 102.000 Euro pro Vollzeitkraft. Dieser Betrag ist dynamisiert auf Basis künftiger Personal- und Sachkostensteigerungen. Das zunächst vom Hauptausschuss favorisierte Kooperationsmodell, bei dem Kassen und kommunale Seite jeweils eigenes Personal für den Pflegestützpunkt bereitstellen und nur die Sachkosten geteilt werden, wurde zunächst von den Kassen abgelehnt.

Franz Löffler, Präsident des Bayerischen Bezirktags, hat aufgrund der sich gegenseitig ausschließenden Verhandlungspositionen die Kranken- und Pflegekassen bzw. deren Spitzenverbände in Bayern zu Vermittlungsgesprächen eingeladen. Dabei verständigten sich die Teilnehmer am 11. November 2019 auf folgende Eckpunkte für den Inhalt des künftigen Rahmenvertrags:

Der Rahmenvertrag soll für neue Pflegestützpunkte die Möglichkeit enthalten, sowohl das Angestellten- als auch das Kooperationsmodell zu wählen (Optionsmodell). Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die Errichtung eines Pflegestützpunktes nach dem Angestelltenmodell ist immer möglich.
- Für die Errichtung eines Pflegestützpunktes nach dem Kooperationsmodell wird ein Kontingent von bis zu 30 Pflegestützpunkten

einschließlich der bereits bestehenden vereinbart.

- In einem Pflegestützpunkt nach dem Kooperationsmodell stellen Kassen und kommunale Seite jeweils die Hälfte des Personals. Die Vereinbarungspartner tragen die Kosten des von ihnen im Pflegestützpunkt gestellten Personals selbst. Die Sachkosten werden zu zwei Dritteln von den Kassen und zu einem Drittel von der kommunalen Seite (Bezirk und Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) getragen.
- Beim Angestelltenmodell bleibt es bei der Kostenbeteiligung der Kassen in Höhe von zwei Drittel der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) des Pflegestützpunktes bis zum Höchstbetrag.

Die Einigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien, die über den ausgearbeiteten Rahmenvertrag beschließen.

Einigkeit bestand weiter darin, dass neben dem Beratungsangebot im Pflegestützpunkt Kassen, Bezirke sowie Landkreise und kreisfreie Städte weiterhin gesetzlich verpflichtet sind, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene Beratungsangebote vorzuhalten. Einem Versicherten steht es also frei, sich an den Pflegestützpunkt, und/oder seine Kasse und/oder den Bezirk zu wenden, um die gewünschte Beratung zu erhalten.

Aufgrund des Umfrageergebnisses des Bayerischen Landkreistages bei seinen Mitgliedern und der Wünsche der Mitglieder des Städtetags gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass mit dem vereinbarten Kontingent von bis zu 30 Pflegestützpunkten dem Wunsch aller Interessenten für einen Pflegestützpunkt nach dem Kooperationsmodell Rechnung getragen werden kann.

Die Arbeiten an dem neuen Rahmenvertrag werden auf Arbeitsebene fortgesetzt mit dem Ziel,

diesen ab 1. Januar 2020 wirksam werden zu lassen.

Förderung von Pflegestützpunkten durch den Freistaat Bayern

Staatsministerin Melanie Huml informierte die Präsidenten des Bezirke-, Landkreis- und Städtetags mit Schreiben vom 9. November 2019, dass der Freistaat Bayern für die Neuerrichtung der Pflegestützpunkte für das Kalenderjahr 2019 insgesamt einen Betrag in Höhe von 900.000 Euro

zur Verfügung gestellt hat. Für die Errichtung eines neuen Pflegestützpunktes stehen aus diesem Budget 20.000 Euro sowie zusätzlich 3.000 Euro für Personalkosten zur Verfügung. Des Weiteren werden 15.000 Euro für Maßnahmen der Vernetzungsarbeit und des Wissenstransfers für neue und bereits bestehende Pflegestützpunkte bereitgestellt.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de

Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BIBay)

Den Entwurf für das neue Bedarfsermittlungsinstrument BIBay hat die AG nach § 99 AVSG Anfang Juli gebilligt, so dass nun im nächsten Schritt eine bayernweite Erprobungsphase des neuen Instruments auf Praxistauglichkeit erfolgen soll. Die Unterarbeitsgruppe hat dafür eine detaillierte Pilotskizze erarbeitet, die die AG nach § 99 AVGS am 14. November 2019 beschlossen hat. Angedacht war eine Erprobung mit mindestens 100 Leistungsberechtigten aller Altersgruppen, Beeinträchtigungen und Lebensformen unter repräsentativer Berücksichtigung aller Leistungstypen, wie zum Beispiel betreutes Einzelwohnen, gemeinschaftliches Wohnen, Werkstätten, Individualbegleitung, heilpädagogische und integrative Tagesstätten.

Auf Seiten der Leistungserbringer sollen freie Wohlfahrt, privat-gewerbliche, offene Behindertenarbeit, sozialpsychiatrische Dienste und psychosoziale Beratungsstellen eingebunden sein. Auf Seiten der Leistungsträger sollen alle sieben Bezirke, außerdem die Selbsthilfe und für die Erstellung der medizinischen Stellungnahme sozialpädiatrische Zentren (SPZ), medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehin-

derungen (MBZ), Kliniken und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mitwirken. Evaluiert werden sollen auch der zugehörige Leitfaden und das Schulungskonzept. Da erst noch der Leitfaden und ein Schulungskonzept erarbeitet und eine IT-Lösung für das Instrument programmiert werden muss sowie die Anwender geschult werden müssen, ist ein Start der Pilotphase vor Frühling 2020 nicht realistisch. Vorgesehen ist eine Dauer der Erprobung von einem halben Jahr.

Problematisch ist jedoch die Finanz- und Personallage für die Pilotphase. Beim Sozialministerium wurde bereits eine finanzielle Unterstützung angefragt. Es wurde ein einmaliger Betrag von 5.000 Euro zugesichert. Dieser ist jedoch nach den ersten Einschätzungen bei Weitem nicht ausreichend. Die Unterarbeitsgruppe wurde beauftragt, den genauen Aufwand zu ermitteln. Mit dem ermittelten Betrag soll dann nochmals an das Sozialministerium herangetreten und um finanzielle Unterstützung gebeten werden.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Das Bundeskabinett hatte am 14. August 2019 den Entwurf eines Gesetzes „zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“ (Angehörigen-Entlastungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz dient der Umsetzung einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, die auch aus einer Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege resultiert.

Das Gesetz soll Kinder und Eltern entlasten, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII oder SGB IX unterhaltsverpflichtet sind. Dazu soll die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der gesamten Sozialhilfe nach dem SGB XII und von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ausgeschlossen werden. Nach dem Gesetzesvorblatt solle damit ein Signal gesetzt werden, dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen, beispielsweise bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen, anerkenne und insofern eine solidarische Entlastung erfolge.

Die Mehrkosten für Länder und Kommunen durch die Änderungen der Einkommensanrechnung im SGB IX und SGB XII schätzt der Regierungsentwurf bis 2023 auf bis zu 330 Millionen Euro jährlich. Davon sollen nicht nur wegfallende Einnahmen, sondern auch zu erwartende Mehrausgaben der Sozialhilfeträger dadurch umfasst sein, dass durch den Wegfall der Unterhaltspflicht die „Hemmschwelle“ sinken wird, für die Finanzierung der Pflege Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Auch der generelle Anstieg der Leistungsberechtigten in der Hilfe zur Pflege sei berücksichtigt.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hatte in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 in Bad Gögging über den Entwurf beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Hauptausschuss begrüßt grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers, Angehörige von Leistungsbeziehern nach dem SGB XII oder SGB IX finanziell zu entlasten.

Der Regierungsentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz setzt aber mit Blick auf eine zukunftsfähige Gestaltung der öffentlich und zivilgesellschaftlich verantworteten Pflege ein falsches Signal. Um die Angehörigen Pflegebedürftiger finanziell zu entlasten, sollten vielmehr die Leistungen der Pflegeversicherung auskömmlich und dynamisch angepasst werden.

Jedenfalls darf eine Entlastung der Angehörigen nicht zu Lasten der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gehen. Deshalb müssen im Angehörigen-Entlastungsgesetz die Evaluation seiner finanziellen Auswirkungen sowie ein Mehrbelastungsausgleich durch den Bund mit einem verbindlich festgelegten Ausgleichssystem, das die Träger der Sozialhilfe entlastet, gesetzlich verankert werden.

Da eine Entlastung der Angehörigen mit einem Jahreseinkommen von über 100.000 Euro nicht erfolgen soll, muss die generelle Auskunftspflicht nach § 117 SGB XII für alle Unterhaltspflichtigen beibehalten werden. Ohne die Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der weiteren Unterhaltspflichtigen kann die Höhe der anteiligen zivilrechtlichen Unterhaltspflichtung des Unterhaltspflichtigen mit dem Jahreseinkommen über 100.000 Euro nicht festgestellt und der Unterhaltsanspruch nicht durchgesetzt werden.“

Nach seiner Formulierung wird das Gesetz nicht nur Angehörige mit weniger als 100.000 Euro Jahreseinkommen entlasten, wie intendiert, sondern faktisch die Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten mit über 100.000 Euro Einkommen ebenfalls so gut wie unmöglich machen. Übrigbleiben werden vermutlich nur Einzelkinder und Angehörige, die ehrlich genug sind, von sich aus detaillierte Angaben zum Einkommen zu machen.

Der Bundesrat hatte sich in der ersten Lesung am 11. Oktober 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst und Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der für die Länder und Kommunen zu erwartenden Kostenbelastungen gesehen. In Ziffer 1 seiner Stellungnahme forderte der Bundesrat, die von der

Bundesregierung vorgelegte Kostenschätzung zu überarbeiten. Darüber hinaus forderte er, durch materielle Änderungen des Gesetzentwurfs sicherzustellen, dass sich der Bund zur Kompensation etwaiger die Länder und Kommunen betreffender Mehrbelastungen verpflichtet. In diesem Zusammenhang sei eine gesetzliche Verankerung zur Kostenevaluation vorzusehen, die auf Verlangen des Bundes oder der Länder durchzuführen sei.

Die Forderungen nach einer Überarbeitung der Kostenschätzung und nach einem Kostenausgleich hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zurückgewiesen, da der Bundesrat die angenommenen Mehrkosten lediglich pauschal bestritten, aber keine fundierte Gegenrechnung vorgelegt habe. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen sei das Angehörigenentlastungsgesetz als Gesamtpaket zu betrachten. Die anderen darin enthaltenen Vorhaben (unter anderem zur Entfristung der finanziellen Beteiligung des Bundes an der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, zur Schließung der sogenannten Rentenlücke durch Umstellung auf das BTHG oder bei der Grundsicherung) hätten für den Bund allein 2020 Mehrbelastungen von 160 Millionen Euro zur Folge.

Am 29. November hat der Bundesrat dem Gesetz nun mit großer Mehrheit zugestimmt. Damit kann es nach Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Er hat dabei die nachstehende EntschlieÙung gefasst: „Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Kosten und Folgekosten für die Durchführung des Gesetzes, die für Länder und Kommunen entstehen, auf einer realistischen Datengrundlage dazulegen.“ In ihrer Rede im Bundesrat hatte die

parlamentarische Staatssekretärin im BMAS, Kerstin Griese, vor der Abstimmung angekündigt, dass die Bundesregierung in einer Protokoll-erklärung zusichern werde, die Kostenentwicklung durch die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs zu evaluieren und im Falle von Mehrbelastungen jenseits der Schätzung im Gesetzentwurf mit den Ländern in Gespräche über einen Ausgleich einzutreten.

Neben der Entlastung der Angehörigen sieht das Gesetz insbesondere folgende Änderungen vor:

- Klarstellung des Rechtsanspruchs von Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf Leistungen der Grundsicherung im SGB XII
- Entfristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX durch den Bund
- Einführung eines Budgets für Ausbildung
- Einfügung einer Übergangsregelung zur örtlichen Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe in § 98 Abs. 5 SGB IX
- keine Trennung der Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Einrichtungen für überwiegend Minderjährige bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe.

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirkstag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG, siehe zuletzt *Bezirkstag.info 1/2017*) vom 23. Dezember 2016 erhielt die Selbstverwaltung im Gesundheitswesen auf Bundesebene, der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), den Auftrag, verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal festzulegen. Diese sollen ab dem 1. Januar 2020 die Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) ablösen.

Aktueller Stand und weitere Schritte auf Bundesebene

Der G-BA hatte am 19. September 2019 die Erstfassung einer Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik gem. § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL) beschlossen. Diese wurde am 22. Oktober 2019 auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht. Der Beschluss wird unter der Voraussetzung der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit, dessen Entscheidung kurz vor Weihnachten zu erwarten ist, und Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Weiterentwicklung der in die Jahre gekommenen Personalvorgaben der PsychPV

Die Richtlinie orientiert sich – in Ermangelung einer anderen empirisch belegten und fachlich fundierten Grundlage – im Wesentlichen an der Psych-PV (1991) mit einigen wenigen strukturellen und Minutenwert-Anpassungen einzelner Berufsgruppen. Über alle Berufsgruppen hinweg wird nur eine Steigerung von vier Prozent der Minutenwerte seit der Bemessung von 1991 berücksichtigt. Seitdem sind die Fallzahlen über 80 Prozent gestiegen, gleichzeitig haben sich die Verweildauern um mehr als 60 Prozent verkürzt, was die Versorgungsaufgaben enorm verdichtet hat.

Übernommen werden auch die verpflichtenden Tätigkeitsbeschreibungen (Regelaufgaben), insbesondere die der Pflegefachkräfte, von vor 30 Jahren. Die psychiatrischen Versorgungskonzepte, die Aufgaben und Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Berufsgruppen und die umfassten Berufsgruppen haben sich seit 1991 weiterentwickelt. Die PPP-RL negiert beispielsweise die mit der Pflegeberufereform beabsichtigte Aufwertung des Berufsbilds. Gerade im Zeitalter des zunehmenden Fachkräftemangels ist nicht nachvollziehbar, dass hochqualifizierte Mitarbeitende wieder mit Hilfstätigkeiten beschäftigt werden müssen. Damit auch in Zeiten des Fachkräftemangels weiterhin eine qualitativ hochwertige psychiatrische Versorgung gewährleistet werden kann, muss die Einsatzmöglichkeit von entsprechend qualifiziertem Hilfs- und Unterstützungspersonal in der Richtlinie berücksichtigt werden.

Vorgesehen ist eine Überprüfung auf Grundlage des Erfassungsjahres 2020. Eine Anpassung kann erstmalig ab dem 1. Januar 2022 (Beschluss bis zum 30. September 2021) erfolgen. Das bedeutet, dass die Bezirkskliniken bereits 2020 zur Aufgabe moderner Versorgungskonzepte gezwungen sein werden, da sich der dafür notwendige, heutige Berufsgruppenmix nicht durch die veralteten Vorgaben in der Richtlinie abbilden lässt.

Kleinteiliges stations- und monatsbezogenes Nachweisverfahren (PPP-Studie im Realbetrieb)

Im Dezember 2016 gab der G-BA die Erarbeitung einer empirischen Studie zur Personalausstattung in den Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-Studie) in Deutschland in Auftrag. Diese sollte in die Ableitung der konkreten Mindestvorgaben für die Personalausstattung einfließen. Zu einem abnahmefähigen Bericht der PPP-Studie kam es jedoch wegen fachlicher Mängel und ungeklärter rechtlicher Fragen nicht.

Die in der PPP-RL vorgesehene Nachweise und Strukturabfragen sind nun weit kleinteiliger stations- und monatsbezogen zu führen. Da der

Großteil des therapeutischen Personals längst nicht mehr einer Station zugeordnet ist, sondern die Patientinnen und Patienten behandelt, die tatsächlich einen Behandlungsbedarf haben, verlangt die Richtlinie nun eine künstliche Personalzuordnung („Rückrechnung“) und die tägliche Dokumentation der Minutenanteile der Therapeuten/-innen, Pfleger/-innen, Ärzte/-innen, Psychologen/-innen und Sozialpädagogen/-innen für jeden Patienten/-in.

Die PPP-RL übertrifft damit nicht nur den Status quo der Nachweisverfahren bei weitem. Sie verfehlt auch den im PsychVVG formulierten Auftrag: „Das Vergütungssystem hat den unterschiedlichen Aufwand der Behandlung bestimmter, medizinisch unterscheidbarer Patientengruppen abzubilden; dabei muss unter Berücksichtigung des Einsatzzwecks des Vergütungssystems als Budgetsystem sein Differenzierungsgrad praktikabel und der Dokumentationsaufwand auf das notwendige Maß begrenzt sein.“ Der bisherige Bürokratieaufwand in den psychiatrischen Kliniken wird dadurch weiter vervielfacht. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass alle Kliniken und Fachabteilungen die PPP-Studie im Realbetrieb durchzuführen haben.

Die Bayerischen Bezirke verweigern sich weder der Transparenz gegenüber den Kostenträgern, noch lehnen sie einen Nachweis grundsätzlich ab. Seit 2016 werden von den Kliniken bereits umfassende, testierte Nachweise der sachgerechten Mittelverwendung für Personal erbracht und es werden Mittel zurückgezahlt, soweit zum Beispiel aufgrund von Fachkräftemangel vereinbartes Personal nicht eingestellt werden konnte. Die Nachweisverfahren müssen jedoch, bei vertretbarem Dokumentationsaufwand, moderne Versorgungskonzepte abbilden können. Für den Nachweis des Personaleinsatzes ist ein jährlicher, einrichtungsbezogener Nachweis nach den Bereichen Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie ausreichend. Weitere Nachweise erhöhen grob unverhältnismäßig den Bürokratieaufwand für das Personal, das in erster Linie Patienten zu versorgen hat.

Behandlungs- und Vergütungsausschluss

Eine Behandlung von Patientinnen und Patienten soll gemäß PPP-RL nur erfolgen dürfen, wenn die Vorgaben zur Personalausstattung je Berufsgruppe

nicht unterschritten werden. Bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben je Berufsgruppe ist neben dem Behandlungsausschluss ab 2021 in der Richtlinie auch ein Vergütungsausschluss vorgesehen. Die nähere Regelung erfolgt bis Mitte 2020 durch den G-BA.

Die Berechnung der Mindestvorgaben basiert grundsätzlich auf der im jeweiligen Quartal festgestellten Vorjahresbelegung. Ob diese aber als Basis herangezogen wird, lässt sich erst nach Abschluss eines Quartals feststellen. Weicht also die tatsächliche Belegung im Behandlungsbereich um mehr als +/-2,5 Prozent von der Vorjahresbelegung ab, stellt diese nun die Basis für die Ermittlung der Mindestvorgaben dar. Begründet werden diese Vorgaben mit der Notwendigkeit, den Patientenschutz zu gewährleisten.

Die Patientensicherheit wird relevant durch Ärzte/-innen und das Pflegepersonal sichergestellt. Ein Behandlungs- und Vergütungsausschluss bei Unterschreiten der Mindestvorgaben zum Beispiel in der Gruppe der Musiktherapeuten/-innen ist unverhältnismäßig und würde die flächendeckende akutstationäre psychiatrische Versorgung auch in Bayern innerhalb kürzester Zeit aushebeln. Die absehbare Nichtversorgung gefährdet die Patientensicherheit dabei erheblich mehr, als eine Personalausstattung, die ohne Frage verbesserungswürdig ist.

Während die Heranziehung der tatsächlichen Patientenbelegung des Vorjahresquartals den Krankenhäusern noch eine gewisse Planungssicherheit ermöglicht, wird mit der 2,5 Prozent-Regelung die Unsicherheit bei der Ermittlung der vor- und einzuhaltenden Mindestvorgaben extrem erhöht. Die aktuelle Belegung selbst mit den Vorjahreswerten zu 100 Prozent vorherzusagen, ist unmöglich. So wissen die Kliniken erst sehr (eigentlich zu) spät, welche Mindestvorgaben sie hätten einhalten und welches Personal sie hätten vorhalten müssen. Diese Regelung negiert auch völlig die Tatsache, dass die Bewerbermärkte leer gefegt sind und Fachpersonal nicht zeitnah problemlos nachbesetzt werden kann.

Daher ist es sinnvoll und wünschenswert, wenn Über- und Untererfüllung zwischen den Berufsgruppen kompensiert werden könnte. Der Behandlungs- und Vergütungsausschluss sollte daher nicht erfolgen, wenn über alle Psych-PV-Gruppen hinweg die Mindestvorgaben erfüllt

werden. Mindestens jedoch darf kein Behandlungs- und Vergütungsausschluss bei Unterschreiten der Mindestvorgaben in den für die Patientensicherheit nicht relevanten Berufsgruppen (zum Beispiel therapeutische Berufsgruppen) erfolgen.

Hinzu kommt die Aufnahme- und Versorgungsverpflichtung, die sich unmittelbar für die Bezirkskliniken aus Art. 48 Abs. 3 BezO und weiteren landesrechtlichen Vorgaben wie dem BayPsychKHG für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und der Notfallbehandlung als bedarfsgerechtes Angebot gemäß der bayerischen Krankenhausplanung ergibt. Die bezirklichen Gesundheitseinrichtungen können und wollen im Sinne ihres Versorgungsauftrags keine schwerkranken Patientinnen und Patienten abweisen und müssen auch losgelöst von den Vorgaben der Richtlinie jederzeit Patienten aufnehmen können.

Stellt eine Behandlung im Rahmen der Versorgungspflicht in einer Region mit Fachkräftemangel künftig eine Körperverletzung dar? Müssen Patienten dann aufgrund der Richtlinie abgewiesen werden oder wäre das wiederum eine unterlassene Hilfeleistung? Auch stellt sich die Frage, wer die Patientenversorgung im notwendigen Umfang sicherstellt, wenn ein Bezirk auf Grund von Leistungsausschlüssen gezwungen wäre, Stationen oder ganze Standorte zu schließen.

Unbefriedigend gelöste Refinanzierungsfragen

Die Mindestvorgaben der PPP-RL beziehen sich auf das tatsächlich auf der Station anwesende therapeutische Personal. Zur Einhaltung der Mindestvorgaben und zur Sicherstellung einer leitliniengerechten Behandlung muss von den Kliniken jedoch mehr als das tatsächlich anwesende Personal vorgehalten werden: Ausfallzeiten, Besonderheiten der strukturellen und organisatorischen Situation der Einrichtung, Leitungskräfte, Bereitschaftsdienste etc. sowie über die Mindestvorgaben hinausgehende Minutenwerte sind daher in den Budgetverhandlungen vor Ort zu berücksichtigen.

Der Bundesgesetzgeber hat zwar bereits den Handlungsbedarf zur Lösung der Refinanzierungs-

frage erkannt und versucht im MDK-Reformgesetz nachzubessern. Die dort vorgenommene Ergänzung geht den bayerischen Bezirken jedoch nicht weit genug. Sie sind nach wie vor besorgt, dass die Kliniken das für die nach der Qualitätsrichtlinie geforderte Personal nicht ausreichend refinanziert bekommen und deshalb künftig die Bezirke in erheblichem Maße Defizite ausgleichen müssen, also Behandlungskosten kommunalisiert werden.

Bewertung

Die PPP-RL wird den Erwartungen an moderne Personalvorgaben, die zu einer leitliniengerechten Behandlung in multiprofessionell organisierten Teams tatsächlich beitragen, nicht gerecht. Sie schafft nicht Qualität, sondern wirft die Qualität der psychiatrischen Versorgung um mindestens 30 Jahre zurück, da die Mindestvorgaben auf Basis eines völlig veralteten Systems zur Personalbemessung berechnet werden. Zudem verkennt die Richtlinie die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt, nicht zuletzt im ländlichen Raum. In der Folge ist die Versorgung der Menschen in ihren Heimatregionen bedroht. Dies ist für den Freistaat Bayern als Flächenland nicht hinnehmbar.

Dem G-BA ist zumindest politisch aufzugeben, den Wegfall des Behandlungs- und Vergütungsanspruchs bei Unterschreiten der PPP-RL Mindestvorgaben für die Pflichtversorgungskliniken auszusetzen bis die Auswirkungen auf die Sicherstellung der regionalen psychiatrischen Akutversorgung auch von den Ländern geprüft sind. Deshalb hat sich Anfang November Verbandspräsident Franz Löffler mit einem Schreiben an Ministerpräsident Markus Söder, die Staatsministerinnen Melanie Huml und Kerstin Schreyer, die Fraktionsvorsitzenden aller Parteien im Bayerischen Landtag sowie die gesundheitspolitischen Sprecher/-innen aller Bundestagstagsfraktionen mit der Bitte um Unterstützung gewandt.

*Celia Wenk-Wolff und Katharina Schmidt
Referentinnen Bayerischer Bezirkstag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de
k.schmidt@bay-bezirke.de*

Pflegeberufereform

Neue berufliche Ausbildung startet 2020

Die berufliche Pflegeausbildung wird mit dem Pflegeberufegesetz inhaltlich und auch im Rahmen der Refinanzierung der ausbildungsbezogenen Kosten neu geregelt. Die ab 2020 grundständige, generalistisch ausgerichtete Erstausbildung befähigt die Auszubildenden zur Pflege von Menschen aller Altersstufen. Die Pflegefachfrauen und -männer können in allen Pflegebereichen – im Krankenhaus, bei einem ambulanten Dienst oder in einer stationären Langzeitpflegeeinrichtung – eingesetzt werden. Es werden gesetzlich erstmalig Vorbehaltsaufgaben definiert, die künftig nur von diesen Fachkräften durchgeführt werden dürfen. Hierzu zählen die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, die Organisation des Pflegebedarfs sowie die Evaluation und Qualitätssicherung. Der Abschluss Pflegefachfrau/-mann ist EU-weit anerkannt.

Struktur und Abschlüsse der neuen beruflichen Pflegeausbildung

Die neue berufliche Pflegeausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre, wobei alle Auszubildenden die ersten beiden generalistisch ausgerichteten Ausbildungsabschnitte gemeinsam absolvieren (siehe Abbildung).

Im dritten Ausbildungsabschnitt kann diese mit dem Erwerb des Berufsabschlusses Pflegefachfrau/ Pflegefachmann fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Für einen Übergangszeitraum ist es möglich, noch einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege zu erwerben. Spätestens im Jahr 2026 wird sich der Bundesgesetzgeber erneut mit der Pflegeberufereform befassen, um zu entscheiden ob und gegebenenfalls wie dies weitergeführt werden sollte.

Der Bayerische Bezikretag hat sich hier klar positioniert und sich stets für die generalistisch ausgerichtete berufliche Pflegeausbildung eingesetzt. Denn schon jetzt ist es für die Auszubildenden möglich sich mit der Wahl der Ausbildungseinrichtung und eines entsprechenden Vertiefungseinsatzes besondere Kenntnisse anzueignen, was auch in der Berufsurkunde gesondert ausgewiesen werden kann. Auf diese Weise bleiben die Vorzüge der Generalistik, breite berufliche Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten in allen Versorgungsbereichen der Absolventen/-innen und EU-weite Anerkennung des Berufsabschlusses, erhalten.



Wermutstropfen aus Sicht der psychiatrischen Pflege

Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung wird von bisher 200 Stunden (Krankenpflegeausbildung) auf 120 Stunden gekürzt und soll im dritten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. mit psychischen Störungen sind in allen Behandlungssettings zu finden und zu versorgen. Das in der psychiatrischen Versorgung vermittelte Wissen und die erworbenen Kompetenzen sind daher grundlegend essentiell, unabhängig davon, ob die Pflegefachfrau oder der Pflegefachmann beispielsweise in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder bei einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.

Ergebnis der Verhandlungen zur Refinanzierung der ausbildungsbezogenen Kosten

Auf Landesebene wird für die berufliche Pflegeausbildung für den schulischen und den praktischen Teil jeweils ein Pauschalbudget auf Landesebene verhandelt (Laufzeit von zwei Jahren). Die Verhandlungen dauerten bis in die Sommerpause an, beide Male wurde hierzu die Schiedsstelle angerufen. Der Bayerische Bezirkstag vertritt in den Verhandlungen auf Seiten der Leistungserbringer die Interessen der bezirklichen Pflegeschulen, Kliniken und Heime.

Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung in Bayern pro Auszubildendem/r und Jahr nach den Sektoren differenziert:

- für den Bereich der ambulanten Altenpflege: 9.000 Euro
- für den Bereich der stationären Altenpflege: 8.700 Euro
- für den Krankenhausbereich: 8.050 Euro.

Pauschalbudgets für die schulische Ausbildung ohne weitere Differenzierungen pro Schüler/in und Jahr: 11.443,98 Euro.

Zu den Pauschalbudgets, die sich ab 2020 auf insgesamt 19.493,98 Euro belaufen, kommt der Ersatz für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, der nach wie vor beispielsweise von den Kliniken vor Ort individuell mit den Kostenträgern zu verhandeln ist. Insgesamt werden damit insgesamt rund 30.000 Euro je Auszubildendem/r und Jahr für die berufliche Pflegeausbildung zur Verfügung stehen.

Umlagefinanzierung bei der beruflichen Ausbildung

Mit der Reform der Finanzierung der ausbildungsbezogenen Kosten wurde grundsätzlich eine langjährige Forderung der bayerischen Bezirke eingelöst. Alle Einrichtungen – auch diejenigen, die nicht selbst ausbilden, jedoch ebenso von der Ausbildung profitieren – leisten einen finanziellen Beitrag.

Da die Pflegeversicherung als „Teilkasko“ angelegt ist, werden die ausbildungsbezogenen Kosten im SGB XI-Bereich nicht vollständig durch den Beitrag der sozialen Pflegeversicherung abgedeckt. Die Abschläge, die alle Heimeinrichtungen und ambulanten Dienste im Zuge der Umverteilung erhalten, werden zum Teil auf die Selbstzahler/-innen umgelegt werden. Dies kann auch Kostenfolgen für die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger haben. Präsident Löffler betonte jedoch bereits im Mai 2019 in diesem Zusammenhang, dass die Investitionen in künftige Fachkräfte für den Bayerischen Bezirkstag an erster Stelle stehen.

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirkstag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

Bayerischer Bezirkstag:
www.bay-bezirke.de

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:
www.generalistik.bayern.de
www.pflegeausbildung.bayern.de

Spitzengespräch zum Finanzausgleich

Als Ergebnis des Spitzengesprächs der Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände über die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 am 21. November 2019 hat Finanzminister Albert Füracker ein Plus von 3,2 Prozent auf ein Gesamtvolumen von 10,29 Milliarden Euro verkündet. Der Zuwachs der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs kommt über höhere Schlüsselzuweisungen den Gemeinden, Städten und Landkreisen zugute und stärkt die allgemeine Finanzausstattung der bayerischen Kommunen, wovon auch die Bezirke als Umlageempfänger profitieren. Aufgrund der deutlich steigenden Ausgaben der Bezirke wäre aus Sicht des Bayerischen Bezirketags darüber hinaus eine Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke durch zusätzliche staatliche Mittel notwendig und angebracht gewesen. In der Konsequenz müssen die Umlagezahler den Aufwuchs der Belastungen der Bezirke im Sozialbereich alleine schultern und entsprechende Umlageerhöhungen tragen.

Einen Schwerpunkt der Verhandlungen nahm insbesondere die künftige Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Hilfe zur Pflege ein. So sorgt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) durch die Bezirke ab dem kommenden Jahr für erheblich steigende Belastungen. Nach den Haushaltsplanungen der Bezirke ist mit Mehrkosten von rund 90 Millionen Euro in 2020 zu rechnen. Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit der in seiner Ausgestaltung erheblich veränderten Aufgabe der Eingliederungshilfe durch das Bayerische Teilhabegesetz II auf die Bezirke ist das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip ausgelöst.

Dies bedeutet, der Freistaat müsste mit der Aufgabenübertragung auch Regelungen zum Ausgleich der dadurch bei den Bezirken entstehenden Mehrkosten treffen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies nachdrücklich geltend gemacht. Dennoch geht die Staatsregierung ausweislich des Gesetzentwurfs davon aus, dass ein Konnexitätsanspruch nicht gegeben ist.

Neben dem BTHG sorgt das zuletzt beschlossene Angehörigenentlastungsgesetz für weitere kommunale Mehrbelastungen von geschätzten 300 Millionen Euro bundesweit. Das durch das Gesetz verfolgte Ziel, Angehörige von Pflegebedürftigen zu entlasten, ist dem Grunde nach ja durchaus zu unterstützen. Dies alleine aus kommunalen Mitteln zu finanzieren, ist jedoch nicht sachgerecht. Damit bleibt das Bekenntnis im Koalitionsvertrag auf Bundesebene unbeachtet, dass der Grundsatz gelten soll, dass, wer eine Leistung veranlasst, auch für ihre Finanzierung aufkommen muss.

Für die Bezirke bringt das Gesetz im kommenden Jahr weitere Mehrbelastungen von voraussichtlich rund 60 Millionen Euro mit sich. Hier ist der Bund gefordert, seine Versprechungen im Koalitionsvertrag zu einem echten Mehrbelastungsausgleich auch einzuhalten. Die im Bundesrat abgegebene Protokollerklärung des BMAS sieht jedoch ein Gespräch mit den Ländern nur im Falle zusätzlicher Mindereinnahmen der Länder und Kommunen vor. Gemeint sind hier wohl über die im Gesetzentwurf angenommenen 300 Millionen Euro hinausgehende Belastungen. Da sich die von den Bezirken angenommenen Mehrbelastungen in etwa in der Größenordnung der Annahmen der Bundesregierung bewegen, ist mit einem Ausgleich des Bundes jedenfalls insoweit nicht zu rechnen.

Durch die normale Ausgabenentwicklung aufgrund steigender Fallzahlen und Kosten sowie durch die genannten Sonderentwicklungen sind im kommenden Jahr in den Bezirkshaushalten erhebliche Mehrausgaben abzubilden. Diese können zwar durch den Einsatz von Rücklagen zum Teil aufgefangen werden, belasten aber die kommunalen Umlagezahler dauerhaft. Daher kann die unveränderte Festschreibung der staatlichen Zuweisungen an die Bezirke in Höhe von 691 Millionen Euro auf dem Niveau des Jahres 2019 aus Sicht des Bayerischen Bezirketags nur ein Zwischenschritt sein, dem weitere, für die Bezirke positive strukturelle Veränderungen im Finanzausgleichssystem folgen müssen.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirketag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Kommunales Stellenportal im Netz

Als Marktplatz für offene Stellen der Kommunen ist seit Mitte September 2019 ein gemeinsam vom Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden entwickeltes Online-Stellenportal mit dem Titel www.traumjob-vor-ort.de platziert. Die Nutzung ist für die Mitglieder der genannten Verbände kostenfrei.

Mit der Bündelung möglichst vieler Stellenangebote von Kommunen sowie von kommunalen Einrichtungen und Unternehmen wird für Stellensuchende die Auffindbarkeit kommunaler Arbeitgeber bei Internetrecherchen deutlich erhöht. Dies gelingt über eine maschinenlesbare Stellenbeschreibung, die von Internet-Suchmaschinen erkannt werden kann. So werden zunehmend Bewerberinnen und Bewerber erreicht, die ausschließlich im Internet auf Jobsuche sind. Aktuell sind bereits rund 1.700 Stellenangebote auf der Seite zu finden. Die Initiative für das bayernweite Stellenportal entstand im Rahmen des Arbeitskreises Fachkräftegewinnung des KAV mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Das Herzstück des Stellenportals bildet eine interaktive Landkarte, die im Überblick die Stellen in der Region anzeigt und beim Hochzoomen diese den einzelnen kommunalen Arbeitgebern nach Ort und Straße zuordnet. So können auf einen Blick die offenen Stellen in der Region lokalisiert werden. Insofern fungiert das Portal als eigenständige Suchmaschine. Natürlich ist auch die Funktionalität einer Suche nach Tätigkeitsgebiet, Art der Beschäftigung, Stichwort oder eine Umkreissuche vorhanden.

Als weiterer Service werden neu verfügbare Stellen, die den eingestellten Anforderungen entsprechen, per E-Mail dem Stellensuchenden übermittelt. Ergänzend bietet die Webseite unter dem Reiter *Ein starker Arbeitgeber* hilfreiche Kurzinformationen zu den Vorzügen des kommunalen öffentlichen Dienstes in Bayern. Natürlich ist eine schnelle und sichere Onlinebewerbung grundsätzlich möglich. Über die Weiterleitung auf die Seite des inserierenden Arbeitgebers können dort zur Verfügung stehende Bewerberportale genutzt werden. Eine einfache und unkomplizierte Bewerbung übers Netz verringert die Zugangshürden für Bewerberinnen und Bewerber und dient einem sicheren und beschleunigten Bewerbermanagement beim Arbeitgeber.

Zum kommunalen öffentlichen Dienst in Bayern gehören mehr als 4.000 Arbeitgeber und rund eine halbe Million Stellen in vielen verschiedenen Berufsfeldern von A wie Altenpfleger bis Z wie Zahnärztin. Durch die Bündelung der kommunalen Arbeitgeber wird die Vielfalt der Berufsfelder auch für Quereinsteiger sichtbar. Bei der Suche in der Region können auf einfache Weise Arbeitgeber und Stellen gefunden werden, die noch nicht im Fokus der Jobsuchenden stehen. Das Portal dient damit dem Ziel in einem immer engeren Arbeitnehmermarkt leichter Fachkräfte für den kommunalen öffentlichen Dienst in Bayern zu gewinnen.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirktag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Digitalisierung der Verwaltungsleistungen

Die zunehmende Digitalisierung verändert alle Lebensbereiche und damit auch die öffentliche Verwaltung. Die sieben bayerischen Bezirke sind im Bereich der elektronischen Verwaltung auf gutem Wege. Um nur einige Beispiele zu nennen: Sie führen aktuell gemeinsam die elektronische Akte in ihren Verwaltungen ein, sie erstellen derzeit die vom Bayerischen E-Government-Gesetz geforderten Informationssicherheitskonzepte bzw. haben diese bereits erstellt. Alle Bezirke haben auch einen eigenen Informationssicherheitsbeauftragten.

Gleichwohl stehen weitere große Herausforderungen an, wie insbesondere die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit seiner Verpflichtung zum Angebot digitaler Verwaltungsleistungen bis Ende 2022. Die Bezirke werden hiervon hauptsächlich mit ihren vielfältigen Sozialleistungen betroffen sein, die dann flächendeckend auch als Online-Services für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen sollen. Die Transformation der bislang analogen Verwaltungsleistungen der Bezirke in digitale Angebote bis Ende 2022 erfordert umfangreiche Anpassungsprozesse. Wenn künftig sämtliche Verwaltungsleistungen auch online angeboten werden müssen, sind erhebliche zusätzliche Anstrengungen, organisatorischer, fachlicher und informationstechnischer Art in den Verwaltungen notwendig.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Digitalisierung im kommunalen Bereich durch zwei Förderprogramme: Mit dem seit 1. Oktober 2019 laufenden Förderprogramm *Digitales Rathaus* können die Bezirke sowie die anderen bayerischen Kommunen für die erstmalige Bereitstellung von Online-Diensten eine Förderung bis zu

20.000 Euro erhalten. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2023. Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen, die als Online-Dienste angeboten werden. Mit dieser Förderung will der Freistaat einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im kommunalen Bereich leisten.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern den Fortbildungslehrgang *Grundkurs Digitallotse*, der in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltungsschule und den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden angeboten wird. Ziel dieses Kurses ist es, Beschäftigten in jedem Bezirk, jedem Landkreis und jeder Gemeinde durch eine viertägige Schulung ein Grundverständnis für die digitale Transformation in den Verwaltungen zu geben, damit diese als Multiplikatoren/-innen in ihren Dienststellen wirken können. Der Freistaat Bayern übernimmt 80 Prozent der Seminargebühren für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter pro kommunaler Gebietskörperschaft.

Nähere Einzelheiten zu den beiden Förderprogrammen sind im Internet unter www.digitales-rathaus.bayern sowie www.bvs.de abrufbar. Inwieweit sonstige Unterstützungsleistungen von Bund und Land angeboten werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Geschäftsstelle wird die Bezirke im Rahmen eines OZG-Arbeitskreises bei der Umsetzung des OZG aktiv begleiten.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirke.de

Wohnen im ländlichen Raum. Wohnen für alle.

Neuer Handlungsleitfaden für die Kommunalpolitik

Wie kann für möglichst viele Menschen ein bezahlbares Dach über dem Kopf geschaffen werden? Diese Frage beschäftigt die Kommunalpolitik seit Jahren und sie wird sehr kontrovers diskutiert. Der demografische Wandel, die Debatten über einen verantwortungsvollen Umgang mit Grund und Boden, der Zuzug aus ländlichen Räumen in die Städte und nicht zuletzt der Klimawandel bestimmen den Diskurs über den Wohnbedarf der Zukunft.

Die Zahlen können sich sehen lassen. Durchschnittlich wurden in den vergangenen 20 Jahren über 44.000 neue Wohnungen jährlich in Bayern gebaut, davon über 80 Prozent in kreisangehörigen Gemeinden. Die Kehrseite ist jedoch, dass fast ausschließlich Eigenheime im Einfamilienhausbau mit einem sehr hohen Flächenverbrauch geschaffen wurden.

Die Autoren des Buches *Wohnen im ländlichen Raum. Wohnen für alle*, darunter auch Bezirkstagspräsident Dr. Olaf Heinrich, entwerfen Gegenmodelle und plädieren dafür, strategisch mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, mit einer weitgespannten Kommunikation, mit städtebaulichem Wettbewerb und mit kompetenter Beratung zu planen. Folgelasten sollten künftig ebenso Beachtung finden wie die Bauleitplanung im Bestand, die Revitalisierung von Leerständen. Eine besondere Chance für den ländlichen Raum stelle beispielsweise das genossenschaftliche Bauen dar, sowie das Schaffen von sozialen Dorfmitten. Ausführlich vorgestellt werden Modelle sozialgerechter Bodennutzung und kommunale Biodiversitätsstrategien.

Das interdisziplinäre Autorenteam gibt nicht nur eine Fülle von praxisrelevanten Handlungsstrategien und Tipps zum rechtlichen Instrumentarium oder zu baugestalterischen Vorgaben, es behandelt auch



Wohnen im ländlichen Raum. Wohnen für alle.
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
ISBN 978-3-8073-2704-4, 380 S., 49,99 Euro

die Rolle der Politik bei Planungsprozessen. „Vorschläge für ein gemeinwohlorientiertes und nachhaltiges Bau- und Bodenrecht“ von Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Städtetags und Mitherausgeber des Buches, runden dieses für die Kommunalpolitik, aber auch die Heimatpflege wichtige Werk ab.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirkstag
w.kraus@bay-bezirke.de

BÜWA als Brücke auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Kooperationsvertrag zur Fortsetzung des Erfolgsprojektes wurde unterzeichnet

Dass in Menschen mit Behinderungen oftmals ganz individuelle Talente stecken, ist kein Geheimnis. Doch noch viel zu oft bleiben diese ungenutzt. Deshalb wurde bereits im Dezember 2014 das Modellprojekt BÜWA (Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt) gestartet. Ziel war es, mehr Menschen mit Behinderung zu motivieren, den Weg aus der Behindertenwerkstätte (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, mehr Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen sowie die WfbM bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Seit 2014 haben insgesamt 277 Werkstattbeschäftigte an dem Modellprojekt teilgenommen. Davon konnten 99 Menschen mit Behinderung in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Da sich BÜWA als Erfolgsprojekt erwiesen hat, wird dieses Angebot fünf Jahre nach dem Startschuss nun dauerhaft in ganz Bayern fortgeführt. Die entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde Anfang Dezember in Nürnberg von Sozialministerin Kerstin Schreyer, Ralf Holtzward, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, und Christa Naaß, Dritte Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirketags, unterzeichnet.

Die sieben bayerischen Bezirke sowie der Bayerische Bezirketag waren von Anfang an als Kooperationspartner mit dabei und haben sich für eine Weiterführung der BÜWA ausgesprochen. Für Christa Naaß ist es deshalb ein besonderer Erfolg, dass dieses Angebot Menschen mit Behinderung künftig dauerhaft zur Verfügung steht: „Teilhabe



*Christa Naaß, Bayerischer Bezirketag, Ralf Holtzward, Bundesagentur für Arbeit, Markus Kugler, Geschäftsführer bei Feser-Graf, Roland Buchner, Mitarbeiter bei Feser-Graf, vermittelt mit Unterstützung aus dem Projekt BÜWA (vorne) und Sozialministerin Kerstin Schreyer (v.l.n.r.)
Fotoquelle: StMAS*

durch Arbeit ist für Menschen mit und ohne Behinderung wichtig für die persönliche Entwicklung und Identität, gibt Selbstbewusstsein, Halt und Orientierung für die Lebensgestaltung und finanzielle Unabhängigkeit. Jeder Mensch hat besondere Fähigkeiten, die es manchmal erst zu entdecken gilt. Auch dazu kann BÜWA als erfolgreiches Projekt zur beruflichen Integration beitragen.“

*Michaela Spiller
Pressestelle Bayerischer Bezirketag
m.spiller@bay-bezirke.de*

Bezirketag greift Hartheim-Erklärung auf

2015 gründete sich im Rahmen der Arbeiten für das Gedenkbuch für die Münchner Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde die Münchner Gedenkinitiative für die „Euthanasie“-Opfer, die sich seitdem regelmäßig im NS-Dokumentationszentrum in München trifft. In ihr engagieren sich Angehörige von Opfern, um ihre eigene Familiengeschichte aufzuarbeiten, aber auch andere interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Den Mitgliedern der Gedenkinitiative ist es ein besonderes Anliegen, die Öffentlichkeit zu informieren und ein würdiges Gedenken an die Opfer der NS-„Euthanasie“-Morde in Familie und Gesellschaft zu fördern. Im Juni 2019 haben sie daher Vertreterinnen und Vertreter der Münchner Stadtgesellschaft, darunter auch zahlreiche Bezirksrätinnen und Bezirksräte des Bezirkstags von Oberbayern sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirkstags, zu einer Gedenkreise nach Schloss Hartheim in Oberösterreich eingeladen. An diesem Ort wurden in den Jahren 1940 bis 1945 mehr als 1.000 Münchner Männer, Frauen und Kinder ermordet. Für sie haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der heutigen Gedenkstätte, begleitet von einer sehr bewegenden und persönlichen Zeremonie, eine Erinnerungstafel angebracht.

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Gedenkreise war bei den Initiatorinnen und Initiatoren das Bedürfnis entstanden, Wünsche und Forderungen an die Gesellschaft zu formulieren, in welcher Form die vergessenen Opfer der „Euthanasie“-Verbrechen gewürdigt und in das familiäre und gesellschaftliche Gedächtnis zurückgebracht werden können. Dies war die Geburtsstunde der Hartheim-Deklaration, die die Mitglieder der Gedenkinitiative mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gedenkreise in Schloss Hartheim intensiv diskutiert und vor Ort unterzeichnet haben (www.ns-euthanasie-aufarbeitung.de).

Der Bayerische Bezirketag hat die Hartheim-Deklaration zum Anlass genommen, die bisherigen Aktivitäten der Bezirke und ihrer Einrichtungen in Würdigung der Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation zusammen zu

tragen und zu prüfen, welche der in der Hartheim-Erklärung angesprochenen Wünsche und Forderungen auch durch den Bezirketag unterstützt werden können.

In seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 in Bad Gögging hat der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

Der Bayerische Bezirketag nimmt die Hartheim-Deklaration wohlwollend zur Kenntnis und erklärt:

1. Die bayerischen Bezirke sind sich ihrer Verantwortung zu einem offenen Umgang mit der eigenen Geschichte bewusst.
2. Der Bayerische Bezirketag unterstützt die Forderung nach einem jährlichen nationalen Gedenktag an die Opfer der NS-„Euthanasie“-Morde am 18. Januar. Das Datum erinnert an die erste Deportation von Patientinnen und Patienten in eine Tötungsanstalt am 18. Januar 1940 im Zuge der „Aktion T4“. Dieser Tag ist deshalb in besonderem Maße geeignet, das Gedenken an die Opfer der NS-„Euthanasie“-Morde in der Öffentlichkeit wach zu halten. Örtliche Gedenktage, die an andere Daten anknüpfen, bleiben davon unberührt.
3. Auch Personal der bayerischen Heil- und Pflegeanstalten, deren Nachfolgeinstitutionen heute in Trägerschaft der Bezirke stehen, war an den nationalsozialistischen Verbrechen von „Euthanasie“ und Zwangssterilisation beteiligt. Deswegen ist es wichtig, dass an ehemaligen Tatorten würdige Formen des Gedenkens gefunden wurden bzw. werden.
4. Die bayerischen Bezirke sind sich der besonderen Bedeutung dieser Orte bewusst und gehen mit hoher Sensibilität zum Wohle der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeitenden damit um. Dies bedeutet nicht, die Häuser aus der Nutzung zu nehmen.
5. Die Namen aller Opfer der NS-„Euthanasie“-Morde sollten in einer angemessenen Form veröffentlicht werden. Es ist Aufgabe der

Gesellschaft, die notwendigen Mittel für Forschung, Information und Würdigung zur Verfügung zu stellen. Der Bayerische Bezirketag unterstützt deshalb mit seinem Bildungswerk in Irsee das aktuelle Projekt der „Euthanasie“-Gedenkstätten Pirna Sonnenstein, Grafeneck und Schloss Hartheim, die Namen aller bayerischen Opfer der „Aktion T4“ in einer Datenbank zu erfassen und eine Wanderausstellung zu diesem Themenkomplex zu gestalten.

6. Die Nachfolgeinstitutionen der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalten sollten historisch geschulte und menschlich kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opfer-Angehörige benennen, sie bei der Aufklärung ihrer Familiengeschichten unterstützen und ihnen Zugang zu den historischen Archiven gewähren. Ist im Einzelfall eine Begleitung in der Konfrontation mit dem konkreten Schicksal gewünscht und sinnvoll, sollte diese vermittelt oder von der Kontaktperson selbst übernommen werden können.
7. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich

in den Nachfolgeeinrichtungen der bayerischen Heil- und Pflegeanstalten keine Humanpräparate, die bei nationalsozialistischen Medizinverbrechen gewonnen wurden. Gegebenenfalls wäre für eine pietätvolle Bestattung Sorge zu tragen.

8. Bis heute werden Täter der NS-„Euthanasie“-Morde und Beteiligte an nationalsozialistischen Zwangssterilisationen durch Ehrenmitgliedschaften, Orden oder Straßennamen gewürdigt. Es ist darauf hinzuwirken, dass entsprechende Straßenbenennungen geändert werden.
9. Der Bayerische Bezirketag unterstützt die breite öffentliche Diskussion dieses sensiblen Themas. Er spricht sich insbesondere für die öffentliche Würdigung und das Gedenken der Opfer aus.

Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bayerischer Bezirketag
s.krueger@bay-bezirke.de

Forschungs- und Fortbildungskongress der Fachkliniken der bayerischen Bezirke

Am 23. und 24. Oktober 2019 fand in Kloster Irsee der diesjährige Forschungs- und Fortbildungskongress der Fachkliniken der bayerischen Bezirke statt, den das Bildungswerk Irsee mit finanzieller Förderung durch die Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke veranstaltete. Unter der Leitung von Prof. Dr. Peter Brieger, Ärztlicher Direktor des kbo-Isar-Amper-Klinikums, Prof. Dr. Peter Zwanzger, Ärztlicher Direktor des kbo-Inn-Salzach-Klinikums, und PD Dr. Albert Putzhammer, Ärztlicher Direktor des Bezirkskrankenhauses Kaufbeuren, präsentierten zahlreiche renommierte Experten/-innen ein breites Spektrum an aktuellen Themen der psychiatrischen Versorgung. Darüber hinaus gab es auch in diesem Jahr in den Postersessions wieder die

Gelegenheit, eigene wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren, von denen am Ende des Kongresses die besten Arbeiten prämiert wurden.

Aufgrund der hohen Fachlichkeit und Praxisrelevanz sowohl für Berufserfahrene als auch für Assistentinnen und Assistenten am Beginn ihrer fachärztlichen Weiterbildung, ist die Fortführung des Forschungs- und Fortbildungskongresses im zweijährigen Turnus vorgesehen und für 2021 bereits in Planung.

Dr. Angela Städele

*Ärztliche Bildungsreferentin im Bildungswerk Irsee
staedele@bildungswerk-irsee.de*

Weiterbildung für Pflege im Maßregelvollzug etabliert

Mit Abschluss des zweiten Durchgangs der fünfwöchigen berufsbegleitenden Weiterbildung *Fachkraft Pflege im Maßregelvollzug* konnte sich dieses Angebot unter verschiedenen Aspekten als ein herausragendes Programmangebot des Bildungswerks des Bayerischen Bezirkstags etablieren.

Zunächst trafen die angebotenen Themen und die dazu engagierten Dozentinnen und Dozenten den Bildungsbedarf der Pflegenden im Maßregelvollzug recht genau, so dass 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen bayerischen Bezirken die Weiterbildung besuchen und erfolgreich abschließen konnten. Mit den durchwegs beeindruckenden Präsentationen zum Abschluss der Weiterbildung belegten die Absolventen dann selbst die hohe Wirksamkeit der Weiterbildung: Die durchaus kritischen Prüfer konnten ausschließlich

gute bis sehr gute Bewertungen vergeben. Die beste Arbeit wird bei der großen Fachtagung *Pflege in der Forensik* des Bildungswerks Irsee zum Jahresende 2019 öffentlich vorgestellt.

Überdies wurde die Anerkennung dieser Weiterbildung auch außerhalb der Berufsgruppe und des Krankenhauswesens unterstrichen: Die Teilnahme von Dr. Dorothea Gaudernack, Leiterin des Amtes für Maßregelvollzug, während der gesamten Prüfungszeit, spornte die Teilnehmenden zusätzlich an und belegt Respekt und Wertschätzung seitens der Fachaufsicht gegenüber den Leistungen der Pflege im Maßregelvollzug.

Jürgen Hollick

*Bildungsreferent Pflege und therapeutische Dienste im Bildungswerk Irsee
hollick@bildungswerk-irsee.de*

Studientag für Seelsorgerinnen und Seelsorger

In Kooperation mit den Abteilungen *Pastoral Menschen mit Behinderung* und *Krankenpastoral* des Erzbistums München und Freising lud das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags in der pastoralen Arbeit Tätige zu einem Studientag „NS-„Euthanasie“ und ihre Aufarbeitung“ in das kbo-lsar-Amper-Klinikum München Ost ein.

Ärztlicher Direktor Prof. Dr. Peter Brieger und die Referentin der Ärztlichen Direktion, Susanne Menzel, berichteten am Beispiel der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar über die verschiedenen Etappen der Entrechtung, Zwangssterilisation und Ermordung von Psychiatriepatientinnen und -Patienten während des Dritten Reichs. Vor allem aber warben sie für eine lebendige Erinnerungskultur und sensibilisierten für die Relevanz des Themas: „Wie gehen wir heute um mit sozial benachteiligten Menschen und welche Haltung wollen wir in unserem Haus vermitteln“, formulierte Prof. Dr. Peter Brieger die aktuellen Fragestellungen.

Die Entwicklung der Aufarbeitung der NS-

Patientenmorde verdeutlichte ein Zeitzeugenvideo von Pfarrer Joseph Radecker, der zwischen 1940 und 1975 katholischer Krankenhauspfarrer in Haar war, sowie ein Vortrag von Klaus Rückert, der zwischen 1983 und 1995 die evangelische Krankenhausseelsorge am Klinikum München-Ost leitete und die Aufarbeitung konsequent vorantrieb. Eindringlich wurde das „Milieu der Angst“ in den 1940er Jahren sowie der zaghafte Beginn einer Erinnerungskultur in den 1980er Jahren deutlich.

Die Beschäftigung mit der NS-„Euthanasie“ will damit auf der einen Seite den Opfern wenigstens nachträglich Gerechtigkeit widerfahren lassen, etwa indem sie wieder öffentlich mit ihren Namen genannt werden. Auf der anderen Seite geht es um den Wert des Lebens und die Frage der Würde des Menschen heute.

Dr. Stefan Raueiser
Leiter Bildungswerk Irsee und
Schwäbisches Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de

Anmeldung und weitere Informationen unter www.bildungswerk-irsee.de.

Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches und
gesegnetes neues Jahr

wünscht die Geschäftsstelle
des Bayerischen Bezirketags

